

Satzung

des Touristik-Vereins Lohberg

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Touristik-Verein Lohberg
2. Sitz des Vereins ist Lohberg.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein wirkt mit am gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Gemeinde sowie deren Brauchtum.
2. Er ist jederzeit zur engen Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen Vereinen bereit. Er pflegt Kontakt zu anderen Verkehrsämtern.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die in der Gemeinde wohnhaft sind sowie alle Personen, die den Verein aktiv oder passiv unterstützen.

§4

Beginn der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Antragsmonats.

§5

Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt ist schriftlich, spätestens drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres zu beantragen.
Er tritt immer zum Ende des Geschäftsjahres in Kraft.
2. Weiterhin erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod.
3. Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn die Beiträge nicht bezahlt werden und trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleiben.
4. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss aus dem Verein beendet werden, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Darüber entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.

§6

Aufnahmegebühren

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Sie wird wie folgt festgelegt:

Aktiv	25,00 Euro
Passiv	10,00 Euro

§7

Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag, ein einmalig zu zahlender Jahresbeitrag, wird vom Vorstand vorgeschlagen.
2. Er ist durch die Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit zu beschließen.

§8

Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§9

Die Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Vereins, in dem jedes anwesende Mitglied eine Stimme zur Beschlussfassung hat.
2. Sie findet einmal im Jahr statt.
3. Sie ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Zusammentritt durch die Tagespresse anzukündigen. Bis spätestens einen Monat vor der Versammlung können durch alle Mitglieder Tagesordnungspunkte schriftlich eingereicht werden. Ausnahmen davon beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Durchführung. Dabei ist die Tagesordnung öffentlich bekanntzugeben.
5. Auf Satzungsänderungen ist mindesten 14 Tage vorher hinzuweisen. Dabei muss den Mitgliedern eine Einsichtnahme in die beabsichtigten Änderungen ermöglicht werden. Durch die Mitglieder kann bis zu einem Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich dazu Stellung genommen werden.
6. Änderungen der Satzung oder Neufassung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß berufen ist und fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder wird von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung außer der Reihe beantragt, so ist durch den 1. Vorsitzenden innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung ist sofern öffentlich, dass der 1. Vorsitzende Gäste dazu einladen kann.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied in seinem Auftrag geleitet.
2. Ihre Aufgaben:
 1. Im Zwei-Jahres-Abstand Wahl der Vorstandschaft.
 2. Dabei auch jeweils die Wahl von zwei Kassenprüfern per Akklamation mit relativer Mehrheit in Einzelwahlgängen.
Diese haben jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung eine genaue Prüfung der Rechnungen, der Kasse, der Buchführung und der Konten durchzuführen.
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 7, Abs. 2).
4. Beschluss von Satzungsneufassungen oder Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit.
5. Ernennung des Ehrenvorsitzenden.
6. Beschluss der Vereinsauflösung mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der möglichen Stimmen.
7. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit.
8. Beaufsichtigung der Vorstandschaft durch:
 - a) Vortrag des 1. Vorsitzenden über die Arbeitsschwerpunkte des abgelaufenen Jahres sowie über die geplanten wesentlichen Aufgaben des kommenden Jahres.
 - b) Vortrag des Tätigkeitsberichtes des abgelaufenen Jahres durch den Schriftführer. Dies ist in Kurzfassung möglich. Der ausgeführte Bericht muss ggf. eingesehen werden können.
 - c) Vortrag der Bilanz und wie es dazu kam durch den Kassier. Dies ist in Kurzfassung möglich.
 - d) Vortrag eines der beiden Kassenprüfer über das Ergebnis der gemäß o. a. Ziffer 2 durchzuführenden Prüfung.
 - e) Beschlussfassung von Aufwandsvergütungen der Mitglieder des Vorstandes.
9. Entlasten des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
Erfolgt keine Entlastung des Vorstandes, so ist gemäß § 9, Abs. 8 zu verfahren.
10. Auf Antrag $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geheim und schriftlich zu fassen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung ziemlich zu Beginn bekanntzugeben.

§ 11

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Arbeitskreisleiter
4. Dem Schriftführer
5. Dem Kassenwart
6. Bis zu max. 13 Beisitzern
(Die jeweilige Anzahl der Beisitzer bestimmt der 1. Vorsitzende. Die Anzahl kann je nach den anstehenden Aufgaben unterschiedlich sein.)
Bei den zwei Vorsitzenden muss mindestens einer sein, der dem Fremdenverkehrsverein angehört.

2. Die engere Vorstandschaft besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem Schriftführer

Dem Kassenwart

Dem Arbeitskreisleiter

Aufgaben der engeren Vorstandschaft ist es, Probleme vorab abzuklären, Lösungsmöglichkeiten und Alternativvorschläge zu erarbeiten und diese dann der Vorstandschaft bei den Vorstandssitzungen zur Entscheidungsfindung vorzutragen. Hierzu können je nach Aufgaben einzelne weitere Vorstandsmitglieder oder andere Personen hinzugezogen werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.

4. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über geringfügige Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Beträgen ab 50,00 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet:

1. Mit Ablauf der regulären Amtszeit.

2. Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

3. Ausschluss durch die Vorstandschaft.

4. Niederlegung des Amtes.

5. Tod.

Verantwortlich für eine unverzügliche Nachbesetzung ist der 1. Vorsitzende. Bei Nachbesetzung während einer laufenden Amtsdauer entscheidet über die vom 1. Vorsitzenden vorgeschlagene Nachbesetzung der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein gehörenden Ausstattungsgegenstände aller Art. Zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgaben beruft der 1. Vorsitzende mit 1-Wochenfrist zu Vorstandssitzungen ein. Im Geschäftsjahr haben mindestens sechs Vorstandssitzungen stattzufinden.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Ausnahmefall kann der 1. Vorsitzende, jedoch nur mit Genehmigung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, zu begründeten Anlässen Gäste zu laden.

7. Der Schriftführer zeichnet für den Schriftverkehr verantwortlich und führt alle Protokolle soweit dies nicht durch den 1. Vorsitzenden wahrgenommen wird. Er ist unterschriftsberechtigt.

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße finanzielle Führung des Vereins verantwortlich. Er hat neben dem 1. Vorsitzenden Bankvollmacht. In allen Angelegenheiten von finanzieller Tragweite ist der Kassenwart vorher zu hören. 1. Vorsitzender, Schriftführer und Kassenwart sind zu enger Zusammenarbeit verpflichtet.

8. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

9. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 12
Wahl der Vorstandschaft

1. Auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden wird durch die Mitgliederversammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet.
Dieser hat die Neuwahlen durchzuführen und das Ergebnis in einem Kurzprotokoll festzuhalten. Dieses Protokoll ist von allen drei Ausschussmitgliedern zu unterschreiben.
2. Der 1. Vorsitzende wird in geheimer Wahl schriftlich gewählt.
3. Die weiteren Vorsitzenden, Schriftführer und Kassenwart sind in Einzelwahlen per Akklamation zu wählen. Auf Antrag mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder muss die Wahl geheim und schriftlich durchgeführt werden.
4. Die vom 1. Vorsitzenden vorgeschlagenen Beisitzer können in einem Wahlgang per Akklamation gewählt werden. Auf Antrag mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder muss sie als Einzelwahl durchgeführt werden.
(Hinweis: Danach Wahl der beiden Kassenprüfer gemäß § 10, Abs. 2, Ziffer 2)
5. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erhält. Erreicht ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit der Stimmen, weil sich die Stimmen auf mehrere Kandidaten verteilen, so ist der Kandidat gewählt, der nach einer Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen die einfache Mehrheit erhält.
6. Der Wahlausschuss befragt jedes vorgeschlagene Mitglied, ob es im Falle einer Wahl das Amt auch annehmen werde. Verneint das Mitglied, so ist der Wahlvorschlag gegenstandslos. Gewählte Mitglieder übernehmen nach erneutem Befragen durch den Wahlausschuss mit der Annahmeerklärung: „Ich nehme das Amt an.“ ab sofort die Verantwortung.

§ 13
Geschäftsordnung, Haftung

1. Der 1. Vorsitzende hat eine Geldkompetenz bis 1000,00 Euro je Wahlperiode, d. h. im Regelfall 1000,00 Euro je Geschäftsjahr.
Darüber hinaus entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit.
2. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 14
Sonderrechte / Sonderpflichten

1. Ehrenvorsitzende werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft mit der einfachen Mehrheit ernannt.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Über den Umfang und die Form der Teilnahme an Beerdigungen von Mitgliedern oder Persönlichkeiten des öffentl. Lebens entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei Mitgliedern wird durch den Verein ein Kranz übernommen. Ein Vorstandsmitglied hat die Abschiedsworte zu sagen.
5. Bei Teilnahme an Beerdigungen sind jedoch alle Angehörigen des Gesamtvereins verpflichtet wenn möglich teilzunehmen.
6. In der jeweils letzten Vorstandssitzung eines Jahres werden die „runden Geburtstage“ des nächsten Jahres - von 70 Jahren an aufwärts - durch den 1. Vorsitzenden vorgestellt. Die Vorstandschaft beschließt dann mit einfacher Mehrheit über Art und Umfang einer kleinen Aufmerksamkeit. Dabei sollen die Leistungen des Geehrten für den Verein durchaus Berücksichtigung finden.
7. Ggf. Sonst erforderlich werdende kleine Aufmerksamkeiten sind durch die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 15
Beschlussfassung

Diese neugefasste Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 21.03.2014 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Lohberg, 21.03.2014

1. Vorsitzender

Schriftführer

2. Vorsitzender